

# AGB

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma B. Miller Maschinenbau GmbH  
Hagenbühlstraße 12  
87745 Eppishausen**

## 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden ausschließlich auf sämtlichen von der **B. Miller Maschinenbau GmbH** erbrachten Leistungen Anwendung.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen die B. Miller Maschinenbau GmbH nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.
- 3 Die AGB gelten auch dann, wenn die B. Miller Maschinenbau GmbH in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen der B. Miller Maschinenbau GmbH und dem Vertragspartner die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
5. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. als Vertragspartner der B. Miller Maschinenbau GmbH. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
6. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte, die nach Ziffer 1 in den allgemeinen Geltungsbereich der AGB fallen, handelt.

## 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn die B. Miller Maschinenbau GmbH die Bestellung durch Versand einer Auftragsbestätigung bestätigt und diese dem Vertragspartner zugegangen ist. Die B. Miller Maschinenbau GmbH ist berechtigt, die Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung zu versenden.
2. Angebote, auch solche, die im Namen der B. Miller Maschinenbau GmbH, sind freibleibend und unverbindlich.
3. Sollte die Auftragsbestätigung der B. Miller Maschinenbau GmbH Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist die B. Miller Maschinenbau GmbH zur Anfechtung berechtigt, wobei B. Miller Maschinenbau GmbH den Irrtum beweisen muss.

## 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung bzw. die Leistung, die in der Auftragsbestätigung beschrieben ist.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die B. Miller Maschinenbau GmbH.
3. Vertragsleistungen, die nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden, sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies von der B. Miller Maschinenbau GmbH schriftlich bestätigt wird. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behält sich die B. Miller Maschinenbau GmbH im Rahmen des Zumutbaren vor.
4. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar.
5. Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind müssen von der B. Miller Maschinenbau GmbH schriftlich bestätigt werden.

#### **4 Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle, Montagen und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die B. Miller Maschinenbau GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
3. Die in den Angeboten geregelten Konditionen sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
4. Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

#### **5 Lieferung**

1. Die Angaben von Lieferfristen oder Lieferterminen sind unverbindlich, solange sie nicht von der B. Miller Maschinenbau GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
2. Etwaig vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten wie Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben sowie Eingang einer Anzahlung – sofern vereinbart – ordnungsgemäß erfüllt hat.
3. Die Erfüllung der Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der B. Miller Maschinenbau GmbH durch seine Lieferanten, sofern die B. Miller Maschinenbau GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtlieferung aus dem Deckungsgeschäft nicht von der B. Miller Maschinenbau GmbH zu vertreten ist.
4. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie andere von der B. Miller Maschinenbau GmbH nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine längstens um die Dauer der Behinderung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Das Gleiche gilt, sofern die vorstehend genannten Leistungshindernisse bei Vorlieferanten von B. Miller Maschinenbau GmbH eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der B. Miller Maschinenbau GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die B. Miller Maschinenbau GmbH dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.
5. Die B. Miller Maschinenbau GmbH kann die Lieferung der Ware zurückhalten, solange der Vertragspartner der bereits vor Lieferung fälligen Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist oder im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung Außenstände des Vertragspartners aus anderen Lieferungen bestehen.
6. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.
7. Teillieferungen sind zulässig.

#### **6 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware geht bei Lieferung „ab Werk“ mit Aussonderung der Ware sowie Bereitstellung zur Abholung auf den Vertragspartner über.
2. Bei einer Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware mit der Übergabe der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
3. Die Gefahrtragungsregel nach Ziffer 2 gilt auch, wenn die Versendung an den Vertragspartner gewünscht wird, dieser aber selbst die Versand- und Frachtkosten zu tragen hat.
4. Die Gefahrtragungsregeln der Ziffern 1 und 2 gelten auch bei Teillieferungen.
5. Soweit der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist, steht dies der Übergabe gleich.
6. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Versandbereitschaft der gekauften Ware auf den Vertragspartner über. B. Miller Maschinenbau GmbH ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

## **7 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung**

1. Der Vertragspartner kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber der B. Miller Maschinenbau GmbH ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
3. Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit Zustimmung der B. Miller Maschinenbau GmbH abtretbar.

## **8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab.
3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinzahlung, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Soweit das Recht, in dessen Bereich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann der Verkäufer alle Rechte ausüben, die er sich an der Ware vorbehalten kann. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts an der Ware treffen will.

## **9 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Die B. Miller Maschinenbau GmbH leistet für die vereinbarte Beschaffenheit – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass diese nach der Wahl des Vertragspartners und nach Setzung einer angemessenen Frist den mangelhaften Zustand beseitigen kann.
2. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als Mangel und die Vertretungspflicht der B. Miller Maschinenbau GmbH feststehen und nachgewiesen sind.
3. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.
4. Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seiner ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
6. Der Vertragspartner wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Produktbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen.
7. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder nachlässige Behandlung der Ware durch den Vertragspartner, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund auf dem Gelände des Vertragspartners, chemische, elektronische Einflüsse, sofern all dies nicht auf ein Verschulden der B. Miller Maschinenbau GmbH zurückzuführen ist, ferner falsche Angaben des Vertragspartners oder seiner Berater über betriebliche und technische Voraussetzungen sowie die chemischen und physikalischen Bedingungen für den Einsatz der Ware.

## **10 Haftung**

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die B. Miller Maschinenbau GmbH sind unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn die B. Miller Maschinenbau GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder zumindest leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch die B. Miller Maschinenbau GmbH übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
5. Die B. Miller Maschinenbau GmbH haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

## **11 Verjährung**

1. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen die B. Miller Maschinenbau GmbH geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Die Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von der B. Miller Maschinenbau GmbH gelieferten Waren verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Die Regelung in Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
3. Die Gewährleistungsansprüche nach Ziffer 2 erlöschen jedoch vorzeitig, sobald durch den Vertragspartner Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden.
4. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
5. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

## **12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- 1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartnern und der B. Miller Maschinenbau GmbH gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.
2. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Memmingen. Die B. Miller Maschinenbau GmbH ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der B. Miller Maschinenbau GmbH, es sei denn es wird einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.